

SATZUNG DES HOSPIZVEREINS BAMBERG E.V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Bamberg e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist in Bamberg.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
 - die Errichtung und der Betrieb von Hospizen und die Behandlung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden, auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, insbesondere im Raum Bamberg.
 - die Schulung und Beratung von Ärzten und Pflegepersonal sowie die Unterstützung von Angehörigen u. a. bei der häuslichen Pflege und bei der Bewältigung der Trauerarbeit.
 - die Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten medizinischen, pflegerischen und psychologischen Betreuung und Behandlung.
 - die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund), Kirchen, Kassen und privaten Organisationen.
 - die Verbreitung der Hospizidee.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Jahresbeitrag

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01.04. für das laufende Jahr fällig. Nach dem 01.06. eintretende Mitglieder zahlen 50 % des Jahresbeitrages zum 01.12. des laufenden Jahres.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Beirat
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern
 - f) einem Vertreter der Stadt Bamberg
 - g) einem Vertreter des Landkreises Bamberg
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder f) und g) gehören dem Vorstand kraft Amtes an und werden von den Gebietskörperschaften benannt.

- 3) Zur Vertretung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie die anderen Vorstandsmitglieder je allein berechtigt.
Der Vorstand wird ermächtigt, die Berechtigung zur Vertretung im Innenverhältnis und die interne Verteilung seiner Aufgaben in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Der Vorstand ist für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit berechtigt, ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.
- 5) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, andere Vereinsmitglieder für beratende Zwecke zu kooptieren. Diese Mitglieder verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
- 6) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen.
- 7) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - d) Auswahl und Anstellung sowie Fortbildung des Personals,
 - e) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplanes,
 - f) Aushandlung der Pflegesätze,
 - g) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
 - h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
 - j) die Unterrichtung des Beirates über anstehende Probleme,
 - k) Bestellung eines Geschäftsführers.

§ 8 Beirat

- 1) Der Beirat, der bei Bedarf gebildet werden kann, setzt sich zusammen aus Vertretern von Kirchen, Verbänden und anderen juristischen Personen.

Dem Beirat gehören an:

- a) 1 Vertreter der katholischen Kirche
- b) 1 Vertreter der evangelischen Kirche
- c) 1 Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- d) 1 Vertreter des ärztlichen Kreisverbandes

- e) 1 Vertreter der Krankenhäuser der Stadt und des Landkreises Bamberg
 - f) 1 Vertreter der Wissenschaft (Psychologie/Pädagogik)
 - g) 1 Vertreter der Justiz (Zivilrecht)
 - h) 1 Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeiter
-
- 2) Die Mitglieder werden von den jeweiligen Organisationen benannt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Eine erneute Benennung ist möglich.
 - 3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 4) Der Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Er hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Fachvertreter zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.

§ 9 Aufgaben des Beirates

- 1) Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere
 - a) die Beratung des Vorstandes
 - b) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszweckes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 3) Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:
- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der in § 7 Abs. 1 a) – e) aufgeführten Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- 2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten, der Beirat, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht so lange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- 3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung und die Zustimmung des Beirates erforderlich.

§ 14 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾-Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadt und an den Landkreis Bamberg, die es ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden haben.

.....

Die vorstehende Satzung wurde am 20. Februar 1990 errichtet, am 27. November 1990, am 26. Oktober 2004 und zuletzt am 30. November 2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der jetzt vorliegenden Form verändert. Der Hospizverein Bamberg e.V. wurde zuletzt mit Bescheid des Finanzamtes Bamberg vom 21. April 2020 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind daher steuerlich voll absetzbar.